

10. Vereinsgemeinschaft/BGB-Gesellschaft/ Vereinszusammenschluss

Vereine können anlässlich von:

- sportlichen, kulturellen und anderen Zweckbetriebsveranstaltungen,
- oder geselligen Veranstaltungen,
- gemeinsamer Werbung (z.B. Bandenwerbung mehrerer Vereine in der Sporthalle,
- Durchführung von Großveranstaltungen,

als Veranstalter auftreten und einen Vereinszusammenschluss bilden, der nach außen hin eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft, s. §§ 705 ff. BGB) darstellt. Die Vereine treten dann als Unternehmer auf. Im Zivilrecht hat die BGB-Gesellschaft keine eigene Rechtsfähigkeit. Es bietet sich an, die Vereinbarungen mittels eines Vertrags zu dokumentieren, in dem Regelungen über die Geschäftsführung, die Vertretung, die Gewinnverteilung sowie die Auflösung enthalten sein sollten. Die Gründung der Gesellschaft sollte der Gemeinde und dem zuständigen Finanzamt gemeldet und eine empfangsbevollmächtigte Person für die Entgegennahme von Post, Anfragen etc. benannt werden. Die GbR unterliegt mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer. Sämtliche von der GbR getätigten Umsätze müssen auch von ihr versteuert werden. Es empfiehlt sich, auch Aufzeichnungen über gemeinsame Einkünfte für steuerliche Zwecke zu machen und diese aufzubewahren.

Hinweis! Die Auslagerung von Tätigkeiten in eine GbR ist für Vereine dann zu empfehlen, wenn einer oder mehrere der beteiligten Vereine ansonsten die Kleinunternehmergrenze überschreiten würde. Liegen die Umsätze der GbR im Vorjahr nicht über 17.500 € und übersteigen diese im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht 50.000 €, muss die GbR keine Umsatzsteuer abführen. Bei im mehrjährigen Abstand wirtschaftlich tätigen Vereins-GbR, bezieht sich die Vorjahresgrenze immer auf das letzte Jahr, in dem die GbR Einnahmen erzielt. In Jahren, in denen keine Umsätze erzielt werden, erfolgt bei der Kleinunternehmergrenze keine Berücksichtigung (s. OFD Karlsruhe vom 09.12.2002, S 7360).

Je nachdem, ob die Gesellschaft mit ihren Veranstaltungen einen Gewinn oder Verlust erzielt, wird dieser von der Gesellschaft mittels einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungserklärung gemäß § 179 i.V.m. § 180 AO erfasst, und dem Finanzamt mitgeteilt. Das Betriebsstättenfinanzamt stellt den Gewinn/Verlust fest und teilt diesen mittels Feststellungsbescheid – i.R.d. von den Vereinen gemeldeten Beteiligung – auf die einzelnen Vereine auf. Dort sind die Gewinne/Verluste den entsprechenden Bereichen Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Stellt die Gesellschaft für ihre gemeinsamen Veranstaltungen Arbeitnehmer an, so tritt sie als Arbeitgeber auf und hat die entsprechenden lohnsteuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer bei einem Vereinszusammenschluss ist in diesem Fall die Gemeinschaft der Vereine, d.h. die GbR und nicht der einzelne Verein. Der GbR steht demnach auch die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € zu. Unterhält die Gemeinschaft der Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, unterliegen alle Einnahmen dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG, es sei denn, eine Ermäßigung nach § 12 Abs. 2 UStG käme infrage. Die Gesellschaft hat beim Überschreiten der entsprechenden Grenzen beim Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus, so unterliegen ihre Einkünfte der Gewerbesteuer, sie wird als eigenständiges Unternehmen behandelt.

Beispiel:

Die Vereine FC Nurfa und TV Burfa führen im Jahr 2019 – wie auch schon in den Vorjahren – gemeinsam eine Festveranstaltung durch. Eventuelle Verluste oder Gewinne der Veranstaltung teilen die Vereine je hälftig. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken betragen 24.000 € zuzüglich 4.560 € Umsatzsteuer, die Ausgaben betragen 12.000 € zuzüglich 2.280 € Umsatzsteuer. Beide Vereine übersteigen mit ihren Einkünften aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bereits die Zweckbetriebsgrenzen. Für Zwecke der Umsatzsteuer ist davon auszugehen, dass die Grenzen der Kleinunternehmerregelung im Vorjahr nicht überschritten wurden.

Lösung:

Der Gewinn ist im Jahr 2019 wie folgt zu ermitteln:

Einnahmen inklusive Umsatzsteuer	28.560 €
./. Ausgaben inklusive Vorsteuer	./. 14.280 €
= Gewinn	14.280 €

Der Gewinn wird – wie vorher vertraglich vereinbart – hälftig geteilt. Die Gemeinschaft hat eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung gemäß § 179 i.V.m. 180 AO durchzuführen. Das Finanzamt stellt den Gewinn fest und teilt diesen – hälftig i.H.v. jeweils 7.140 € – mit Feststellungsbescheiden den Vereinen mit. Dort sind diese Einnahmen solche aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und unterliegen wegen Überschreitens der o.g. Grenzen ggf. der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Für die Umsätze der Gesellschaft besteht für die Gesellschaft und nicht für die Einzelvereine Umsatzsteuerpflicht, die Gesellschaft ist Unternehmer, muss aber wegen Nichtüberschreitens der Grenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abgeben.

Tipp! Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, wenn eine GbR auch Zweckbetriebe betreibt, für die der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG nicht gilt oder wenn ein Teil der Leistungen in steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe fällt. Für nicht begünstigte Umsätze muss aus diesem Grund eine eigene GbR gegründet werden, für die der allgemeine Umsatzsteuersatz gilt, damit die begünstigten Umsätze des Zweckbetriebs mit 7 % versteuert werden können.

Beispiel:

Der Verein A und der Verein B bilden eine GbR und richten ein mehrtägiges Fest mit einem Konzert aus. Der Verein verkauft hierfür Eintrittskarten und erzielt Einnahmen aus der Bewirtung der Teilnehmer.

Lösung:

Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf für das Konzert sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern, da Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Bewirtung erzielt werden.

Die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG für die Einräumung der Eintrittsberechtigung für das Konzert kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit der Konzertveranstaltung erbracht werden, von so untergeordneter Bedeutung sind,

dass dadurch der Charakter der Veranstaltung als Konzert nicht beeinträchtigt wird (Abschn. 12.5 Abs. 2 Satz 10 UStAE).

11. Das Besteuerungsverfahren

11.1 Umsatzsteuervoranmeldung

Vereine sind zur Abgabe von nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungen **verpflichtet** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO), in der sie die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu ihren Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1 bis 4 und § 17 UStG selbst zu berechnen haben, wenn:

- bei einem bestehenden Verein der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich übersteigt,
- Vereine ausschließlich Steuern für die Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland gegen Entgelt) oder § 25b Abs. 2 UStG (innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte) oder nach § 13b Abs. 5 UStG zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG). Voranmeldungen sind in diesem Fall allerdings nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist (s. Abschn. 13b.16 Abs. 1 UStAE),
- die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als **1.000 €** betragen hat und der Verein sich nicht beim Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen befreit hat und es sich nicht um einen Neugründungsfall handelt (s. Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE),
- bei neu gegründeten Vereinen, bei denen bei Aufnahme der Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 € im Jahr zu rechnen ist. Bei neu gegründeten Vereinen ist allerdings gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG in den ersten beiden Kalenderjahren der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Dies gilt jedoch nur, wenn die Umsatzgrenze von 17.500 € im Jahr überschritten wird; ist dies nicht der Fall, ist die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG anzuwenden (s.a. Abschn. 18.7 UStAE).

Umsatz ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Der Unternehmer hat, sofern für ihn nicht die Kleinunternehmerregelung gilt, nach § 18 Abs. 1 UStG bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat, beim zuständigen Finanzamt in elektronischer Form zu übermitteln (s. das kostenlose Programm Elster-Formular der Finanzverwaltung unter www.elster.de). Dies stellt eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung dar, § 164 AO.

Berechnung der Steuer beim Finanzamt

Das Finanzamt ermittelt die Steuer anhand der Formel:

Gemeldete Bemessungsgrundlage (Summe der Nettoerlöse) ohne Nachkommastellen × Steuersatz.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I 2016, 1679) ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28.1.2003 (BGBl I 2003, 139) außer Kraft getreten. Die bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen wurden in den §§ 72a, 87a Abs. 6 bis 87e AO übernommen.

§ 72a AO übernimmt im Grundsatz die bislang in § 5 StDÜV enthaltenden Haftungsvorschriften der Hersteller und Verwender von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsver-

fahren erforderlichen Daten und begründet zugleich eine Haftung des Datenübersmittlers im Auftrag (§ 87d AO – neu –) bei fehlerhafter Datenübermittlung.

§ 87a Abs. 6 AO übernimmt weitgehend die bisher in § 150 Abs. 6 Satz 3 bis 5 AO sowie § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 StDÜV angesiedelten Regelungen für Datenübermittlungen an die Finanzverwaltung, wodurch diese nun – über elektronisch übermittelte Steuererklärungen und Steueranmeldungen hinaus – in allen Fällen gelten, in denen Daten mittels amtlich vorgeschriebenen Datensatzes an die Finanzverwaltung übermittelt werden (vgl. dazu auch § 87b AO). Die Regelung gilt z.B. auch für die Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 80a AO), von Daten i.S.d. § 93c AO, von E-Bilanzen (§ 5b EStG) und der Anlage EÜR (§ 60 EStDV), von Freistellungsdaten i.S.d. § 45d EStG und von übermittelten Daten der in § 91 EStG genannten Stellen. Unerheblich ist dabei, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht oder ob dies freiwillig erfolgt.

Zusammen mit der Voranmeldung wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig. Übersteigt der Vorsteuerabzugsbetrag die Steuerschuld (Vorsteuerüberhang) so hat das Finanzamt den Unterschiedsbetrag zu vergüten.

Das Finanzamt kann den Verein von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen befreien, wenn die Zahllast für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € beträgt. In diesen Fällen hat der Verein nach Ablauf des Kalenderjahres lediglich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Für den Fall, dass der Verein die Voranmeldung nicht rechtzeitig abgibt oder die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, kann das Finanzamt die Vorauszahlung und zusätzlich einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag kann gem. § 152 AO bis zu 10 % der Zahllast (Vorauszahlung) – höchstens aber 25.000 € betragen.

§ 152 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I 2016, 1679) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Nach § 152 AO wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn eine Steuererklärung nach Ende Februar des Zweitfolgejahres oder nach Ablauf der Frist für die Vorabanforderung abgegeben wird. Nach § 152 Abs. 8 AO gilt die Automatik nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie für nach § 41a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

Wird die Steuer verspätet gezahlt, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat (gerechnet ab Ablauf des Fälligkeitstags) ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten (s. § 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

Zeitraum der Umsatzsteuervoranmeldung ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UStG grundsätzlich das Kalenderdervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt hat dem Verein gemäß § 46 UStDV auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern. Die Fristverlängerung wird bei Vereinen, die monatlich ihre Voranmeldung abzugeben haben nur gewährt, wenn – bei Monatszahlern – eine Sondervorauszahlung (1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr) entrichtet wird. Hat das Finanzamt die Dauerfristverlängerung gewährt, gilt sie bis zu deren Widerruf.

Der Verein kann aber gemäß § 18 Abs. 2a S. 1 UStG, freiwillig den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich im vorangegangenen Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen

Gunsten von mehr als 7.500 € ergibt. In diesem Fall kann der Verein durch Abgabe der Voranmeldung für Januar bis zum 10.2. (bei Dauerfristverlängerung bis zum 10.3.) des jeweiligen Jahres das Wahlrecht ausüben.

Dabei stellt die Frist zur Ausübung des Wahlrechts eine Ausschlussfrist dar; die vom Finanzamt nicht verlängert werden kann. Hat der Verein die Frist unverschuldet versäumt, ist die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO in Betracht zu ziehen. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr (s. § 18 Abs. 2a S. 3 UStG).

Hat ein Verein in der Voranmeldung einen Umsatz als steuerfrei behandelt, weil er ihn falsch eingeordnet hatte und merkt er seinen Irrtum, so kann er dies in der Umsatzsteuerjahreserklärung korrigieren. Der Verein kann sich bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärung durch konkludente Handlung (d.h. durch den Eintrag in die betreffenden Zeilen der Steuererklärung) noch dazu entscheiden, ob er abweichend von seinen Angaben in den Voranmeldungen:

- die Regelbesteuerung statt der Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen will,
- auf bestimmte Umsatzsteuerbefreiungen z.B. nach § 9 UStG verzichten möchte,
- die allgemeinen Durchschnittssätze nach § 23 UStG i.V.m. §§ 69, 70 UStDV in Anspruch nehmen möchte.

Tip! Umsatzsteuer-Voranmeldungen können seit dem 1.1.2013 nur noch in elektronischer Form – nach vorheriger Registrierung – an die Finanzverwaltung übertragen werden.

Umsatzsteuer-Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr		
bis 7.500 €	mehr als 7.500 €	bis 1.000 €
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG).	Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG).	Das Finanzamt kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG), wenn es sich nicht um einen Neugründungsfall handelt (Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE).

Umsatzsteuer-Überschuss bzw. Vergütungsanspruch im vorangegangenen Kalenderjahr	
bis 7.500 €	mehr als 7.500 €
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG).	Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 UStG). Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für das laufende Kalenderjahr. Das Wahlrecht muss der Unternehmer bis zum 10.02. des laufenden Kalenderjahrs durch Abgabe einer Voranmeldung für den Monat Januar ausüben. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Abschn. 18.2 Abs. 1 Satz 7 UStAE).

11.2 Termine für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

11.2.1 Allgemeines

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist zehn Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzugeben und dabei gleichzeitig die errechnete Vorauszahlung zu entrichten.

Beispiel:

Der Verein MSV Holzbronn hat seine Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar 2019 bis zum 10.2.2019 abzugeben und die Vorauszahlung zu entrichten.

Lösung:

Da der 10.2.2019 ein Sonntag ist, ist der Fälligkeitstag der nächste Werktag, also Montag der 11.2.2019. Bis zu diesem Termin ist die Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt spätestens abzugeben.

Gemäß § 240 Abs. 3 S. 1 AO beträgt die Zahlungsschonfrist für fällige Steuerzahlungen drei Tage. Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, Feiertag oder Sonntag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Schonfrist gilt nur bei Überweisungen nicht aber bei Zahlungen mit Scheck. Außerdem gilt für die Bestimmung des Zeitpunkts der Zahlung folgendes, d.h. Zahlungen gelten dann als wirksam geleistet (s. § 224 AO):

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse mit dem Tag der Gutschrift auf dem Konto,
- bei Scheckzahlungen drei Tage nach dem Eingang des Schecks bei der Finanzkasse,
- bei Lastschrifteinzug am Tag der Fälligkeit.

Beispiel:

Der Verein V gibt die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung Juli 15 am 20.8.15 mit einer Zahllast i.H.v. 5.345 € ab. Beigefügt ist ein Scheck i.H.d. Betrags.

Lösung:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung am 10.08.15 fällig. Mit Eingang beim Finanzamt steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO). Nach § 240 Abs. 1 Satz 3 AO tritt die Säumnis nicht ein, bevor die Steuer angemeldet oder festgesetzt worden ist. Die Säumnis beginnt somit ab dem 21.08.15.

Nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt die Zahlung bei Hingabe von Schecks drei Tage nach dem Tag des Eingangs als bewirkt. Die Zahlung gilt somit erst am 23.08.15 als geleistet. Da auch die Säumnisfrist von drei Tagen nicht gilt (§ 240 Abs. 3 Satz 2 AO), sind Säumniszuschläge entstanden und zu erheben. Der Säumniszuschlag beträgt nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO 1 % von 5.300 € = 53 €.

11.2.2 Termine ab September 2019 für die Abgabe der Umsatzsteuervorauszahlungen

Für die Abgabe der Umsatzsteuervorauszahlungen ab September 2019 gelten folgende Termine:

September 2019		Oktober 2019		November 2019	
Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist
10.10.2019	14.10.2019	11.11.2019	14.11.2019	10.12.2019	13.12.2019
Dezember 2019		Januar 2020		Februar 2020	
Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist
10.1.2020	14.1.2020	10.2.2020	13.2.2020	10.3.2020	13.3.2020
März 2020		April 2020		Mai 2020	
Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist
10.4.2020	13.4.2020	11.5.2020	14.5.2020	10.6.2020	15.6.2020
Juni 2020		Juli 2020		August 2020	
Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist	Tag der Fälligkeit	Ende der Schonfrist
10.7.2020	13.7.2020	10.8.2020	13.8.2020	10.9.2020	14.9.2020

11.3 Jahressteuererklärung und Steuerfestsetzung

Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Verein, sofern er dazu verpflichtet ist, nach § 18 Abs. 3 UStG eine Steuererklärung, in der er die Zahllast selbst zu berechnen hat, nach amtlichem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist gemäß § 149 Abs. 2 AO:

- für Besteuerungszeiträume vor dem 31.12.2017 grundsätzlich bis spätestens 31.5. bzw.
- für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen bis spätestens am 31.7. des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung ist seit dem 1.1.2011 verpflichtend vorgeschrieben. In dieser Erklärung hat der Verein die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Abs. 1-4 und § 17 UStG selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Erklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen; in diesem Fall hat der Verein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben (s. § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG).

Hat die unternehmerische Tätigkeit vor dem 31.12. eines Jahres geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit abzugeben (s. § 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 und 4 UStG).

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden. Die **Umsatzsteuererklärung** ist vom Vereinsvorstand eigenhändig zu unterschreiben.